

## Abstimmungsvorlagen

24. September 2006

**4 Kantonales Laboratorium in Liestal, Umwidmung und Ersatzbeschaffung**

**5 Unverzögerlicher Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal**

**6 Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz**

### ■ Kurz und bündig

*Kantonales Laboratorium in Liestal, Umwidmung und Ersatzbeschaffung*

Das Kantonale Laboratorium ist heute an der Hammerstrasse 25 in Liestal untergebracht. Bei der bestehenden Liegenschaft sind die Gebäudehülle, die Haustechnik und der ganze Innenausbau sanierungsbedürftig. Auf einen Neubau oder eine Gesamtsanierung soll verzichtet und die Liegenschaft verkauft werden.

Eine Analyse verschiedener Varianten im Jahre 2003 (Sanierungs-, Neubau- und Mietlösungen) zeigte, dass die günstigste Lösung eine Einmietung im Projekt "futuro" der BGV ist. Zudem ist dieser Standort in Liestal innerhalb des Kantons zentral.

Eine Einmietung kostet jährlich - mit Abzahlung und Verzinsung des Mieterausbaus (gemäss den Anforderungen des Kantons, über 15 Jahre verteilt) - im ersten Jahr CHF 1'074'027.- und reduziert sich bis ins Jahr 15 auf CHF 867'351.-.

Ab Jahr 16 beträgt der Mietpreis noch jährlich CHF 458'922.-.

Durch eine rechtlich verbindliche Erklärung ist die Investition des Mieterausbaus durch Optionen im Mietvertrag zugunsten des Kantons abgesichert, mit Verlängerungsmöglichkeit bis auf 35 Jahre.

Wenn die Vorlage abgelehnt wird, muss eine neue Lösung, voraussichtlich wieder auf Mietbasis, gesucht werden. Durch die damit verbundene Verzögerung fallen zusätzlich grosse Kosten für die Aufrechterhaltung des bestehenden Betriebes an. Würde das bestehende Gebäude in Etappen bei laufendem Betrieb gesamtsaniert, so führte dies zu Kosten mindestens in der Höhe eines Neubaus.

*Unverzögerlicher Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal*

Der Regierungsrat will mit dem vorgeschlagenen Spezialgesetz den Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal unverzüglich und ohne definitiv zugesicherte Bundesbeiträge beginnen. Mit der vorgeschlagenen Speziallösung kann die Finanzierung der H2 sichergestellt werden und die Bauarbeiten können damit beginnen, obwohl im Staatshaushalt für Strassenbauten momentan nur wenig finanzielle Mittel vorhanden sind.

Das Gesetz regelt die Spezialfinanzierung mit Fonds, befristeter Aufhebung des Verkehrssteuer-Rabattes (ohne Lastwagen) und Konsultativkommission. Der Rabatt wird per 1. Januar 2007 für die Dauer von 5 Jahren ausser Kraft gesetzt und zweckgebunden für den Bau der H2 verwendet. Reichen nach Ablauf der Frist die Fondsmittel für die Fertigstellung der H2 Pratteln - Liestal nicht aus und kann zu diesem Zeitpunkt der Fehlbetrag nicht durch rechtskräftig zugesicherte Beiträge des Bundes gedeckt werden, so wird der Landrat die befristete Ausser-Kraft-Setzung des Verkehrssteuer-Rabattes so lange verlängern müssen, bis die Finanzierung gesichert ist, im Maximum jedoch um weitere 5 Jahre.

#### *Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz*

Tabakkonsum und übermässiger Alkoholkonsum sind für einen bedeutenden Anteil medizinischer und sozialer Probleme im Kanton Basel-Landschaft verantwortlich. Dadurch sind sie Mitverursacher der Kosten im Gesundheits- und Sozialwesen. Werbung für Tabak und Alkohol erhöht den Konsum und vermehrt dadurch Probleme und Kosten. Für Jugendliche ergeben sich besonders grosse Probleme, denn eine Abhängigkeit von Alkohol und/oder Tabak ist umso schwerer zu überwinden, je früher sie einsetzt. Das vorliegende Gesetz schränkt deshalb die Plakatwerbung für Alkohol und Tabak ein und verbietet den Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren.

## ■ Inhaltsverzeichnis

	<b>An die Stimmberechtigten</b>	5
<b>4</b>	<b>Kantonales Laboratorium in Liestal, Umwidmung und Ersatzbeschaffung</b>	
	Erläuterungen des Regierungsrates	6
	Erläuterungen des Referendumkomitees	16
	Landratsbeschluss	20
<b>5</b>	<b>Unverzögerlicher Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal</b>	
	Erläuterungen des Regierungsrates	22
	Gesetzestext	26
<b>6</b>	<b>Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz</b>	
	Erläuterungen des Regierungsrates	28
	Gesetzestext	31

## ■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Der **Landratsbeschluss betreffend Kantonales Laboratorium in Liestal, Umwidmung und Ersatzbeschaffung** (Abstimmung Nr. 4) unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der Volksabstimmung (fakultatives Finanzreferendum), nachdem das entsprechende Begehren innert der gesetzlichen Frist zustandegekommen ist.

Das **Gesetz über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal** (Abstimmung Nr. 5) und das **Kantonale Alkohol- und Tabakgesetz** (Abstimmung Nr. 6) unterliegen gemäss § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung, da der Landrat diese Beschlüsse mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen hat.

Der Regierungsrat hat zu allen drei Vorlagen **Erläuterungen** beschlossen.

Gemäss § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte ist bei Initiativen und Referenden den Komitees Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte in angemessenem Umfang und auf eigene Verantwortung selbst darzustellen. Von dieser Möglichkeit hat das Referendumkomitee zur Abstimmung Nr. 4 Gebrauch gemacht.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

## ■ Erläuterungen des Regierungsrates zum Landratsbeschluss betreffend Kantonales Laboratorium in Liestal, Umwidmung und Ersatzbeschaffung

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 4)

Wollen Sie den Landratsbeschluss vom 16. Februar 2006 betreffend Kantonales Laboratorium in Liestal, Umwidmung und Ersatzbeschaffung annehmen ?

### Worum es geht?

Das Kantonale Laboratorium ist seit 1991 im ehemaligen Ciba-Geigy Laborgebäude an der Hammerstrasse 25 in Liestal untergebracht. Im September 1999 genehmigte der Landrat den Erwerb der Liegenschaft und einen Projektierungskredit (Teilsanierung) von CHF 560'000.- für die Sanierung der Haustechnik und der Gebäudehülle (für Investitionen in der damals geschätzten Grössenordnung von CHF 7,9 Mio.). Der Erwerb der Liegenschaft wurde vollzogen. Hingegen wurde die Ausarbeitung einer Baukreditvorlage für die Sanierung sistiert, weil die CVP/EVP-Fraktion im Oktober 1999 ein Postulat zu diesem Thema eingereicht hatte.

Mit diesem Postulat wurde der Regierungsrat aufgefordert, die Frage zu prüfen, ob eine Zusammenarbeit mit anderen Laboratorien zu Einsparungen führen kann und ob eine Zusammenlegung möglich ist. In der Folge beauftragten die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD) sowie die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) zwei externe Berater mit der Überprüfung der Synergien bezüglich einer Zusammenarbeit der Laboratorien des Kantons und der Entwicklung von Modellen für die Zusammenlegung von Dienststellen.

Die Schlussfolgerungen dieser Untersuchungen zeigen, dass wenig betriebswirtschaftliche Synergien zu erwarten sind. Auch der Kundennutzen liesse sich kaum steigern.

Das bestehende Gebäude an der Hammerstrasse reicht räumlich zwar aus, den Auf Auftrag des Kantonslaboratoriums zu erfüllen. Der bauliche sowie betriebliche Zustand hingegen war bereits beim Erwerb nicht befriedigend, resp. sanierungsbedürftig. Die Arbeitsräume wurden als Syntheselabors konzipiert und sind deshalb nicht ideal, um Analytik zu betreiben.

Der allgemeine Zustand der Liegenschaft hat sich seit dem Erwerb durch den Kanton weiter verschlechtert. Die ganze Bauhülle ist bau- und wärmetechnisch ersatzbedürftig, die Haustechnikanlagen haben das Ende der Gebrauchstauglichkeit erreicht, die Wärmeenergieerzeugung (Heizungsanlagen) und der Brandschutz entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen. Es wurde auch bekannt, dass das Gebäude an mehreren Stellen Asbest enthält. Messungen haben ergeben, dass eine minimale Luftverunreinigung der Räume mit Asbestfasern stattfindet, die Messresultate liegen jedoch unter den zulässigen Höchstwerten. Die Labormöbel und -einrichtungen sind gut 25 Jahre alt, sind teilweise instabil und entsprechen nicht mehr heutigen Laboranforderungen und Installationsprinzipien.

### Was wurde bis heute gemacht?

Im Juli 2002 beschloss der Regierungsrat aufgrund der zeitlichen Verzögerungen (bedingt durch die verschiedenen Untersuchungen und Abklärungen), die Lösung generell zu überdenken. Erste Studien zeigten bereits Ende 2002, dass Alternativen wie ein Neubau oder eine Mietlösung an einem neuen Standort prüfenswert sind.

In der Folge wurden in der ersten Hälfte 2003 Lösungsvarianten in Form von Vorstudien ausgearbeitet. Grundlage bildete ein vorgegebenes Raumprogramm, welches sich an der heutigen Grösse des Kantonslaboratoriums orientierte.

Die Varianten sind entweder durch den Kanton Basel-Landschaft zu realisierende Bauvorhaben (Investitionsprojekte) oder Mietlösungen (Dritte).

### Variantenvergleich 2003

Um Investitionen/Mietlösungen auf einen vergleichbaren Stand zu bringen, wurden die kalkulatorischen Kosten (ohne Autoabstellplätze) ermittelt.

#### Kalkulatorische Kosten

(Abschreibung, Verzinsung, Unterhalt, Nebenkosten)

Lösungsvariante	Folgekosten CHF über 40 Jahre
Teilsanierung, Anlagekosten CHF 9,66 Mio.	CHF 882'000.-
Gesamtsanierung, Anlagekosten CHF 15, 58 Mio.	CHF 1'262'000.-
Neubau, Anlagekosten CHF 16,2 Mio.	CHF 1'303'000.-
Miete "futuro", Liestal	CHF 797'000.-
Miete "TechCenter", Reinach	CHF 852'000.-

Von den beiden Sanierungsvarianten ist die Gesamtsanierung grundsätzlich strategisch und längerfristig auch finanziell sinnvoller. Durch den gleichzeitigen Einbau von neuen Laboreinrichtungen im Inneren kann eine zeitgemässe Laborinfrastruktur für die nächsten 25 Jahre geschaffen werden.

Im Mai 2003 beschloss der Regierungsrat, die Variante Einmietung "futuro" weiterzuverfolgen sowie eine Einmietungsverlage ausarbeiten zu lassen. Über diese stimmen die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft nun ab. Unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten des Variantenvergleichs 2003 ist eine Einmietung im Projekt "futuro" die günstigste Lösung. Ein weiterer Vorteil ist die zentrale Lage innerhalb des Kantonsgebietes.

Die Liegenschaft des bestehenden Kantonslaboratoriums soll rückgebaut und das Land verkauft werden.

### **Welches sind die Aufgaben des Kantonslaboratoriums?**

Die Hauptaufgabe des Kantonalen Laboratoriums (KL) Basel-Landschaft besteht im Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände wie Kosmetika, Spielwaren, Textilien, Lebensmittelverpackungen etc. Die Konsumenten (Verbraucher) sollen vor Gesundheitsgefahren geschützt werden, die von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ausgehen können (z. B. durch Fremd- und/oder Zusatzstoffe). Ferner wird der hygienische Umgang mit Lebensmitteln überprüft (z. B. in Gaststätten und/oder Verkaufsläden), und bei Bedarf werden Massnahmen angeordnet. Im Weiteren wird kontrolliert, ob die Angaben auf der Etikette von Lebensmitteln zutreffend sind (Schutz vor Täuschung).

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Vollzugsstelle nach Risikoüberlegungen ausgewählte Stichproben. Dazu bedient sie sich der zwei Instrumente "Inspektion" und "Analytik". Diese ergänzen sich je nach Aufgabenstellung. Bei Lebensmittelvergiftungen, Trinkwasserverunreinigungen und sonstigen Havarien hat das KL gemäss Gesetz und Leistungsauftrag die Pflicht, sofort zu handeln. Dazu gehört auch der Informationsauftrag, dass bei gesundheitsgefährdeten Situationen die Vollzugsbehörde die Öffentlichkeit informiert und Empfehlungen an die Bevölkerung betreffend Verhaltensweisen abgibt.

Der Kanton Basel-Landschaft hat eine Vereinbarung mit Basel-Stadt und Aargau abgeschlossen, um die grosse Zahl der notwendigen chemischen Analytik besser bewältigen zu können. Da auch diese drei Labors nicht alle Analysen allein vornehmen können, sind gesamtschweizerisch Kompetenzgebiete gebildet worden, wo Analysen für bestimmte Stoffe (Acrylamid, Dioxin etc.) oder Produkte (z.B. Spielwaren und Schwermetalle in Baselland) vorgenommen werden.

### **Wie sieht das Projekt aus?**

Beim Projekt Kantonslaboratorium geht es darum, sich in der von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) geplanten Überbauung am Stadtrand von Liestal einzumieten. Die Gebäude werden im core + shell-Prinzip (so genannter Edelrohbau) errichtet, den Ausbau (Innenausbau, Haustechnik innerhalb Mietperimeter, Labormöbel) hat der Mieter auf eigene Rechnung vorzunehmen. Diese mieterseitige Investition wird durch einen langfristigen Mietvertrag fest auf 15 Jahre und durch einseitige Optionen zugunsten des Kantons mit Verlängerungsmöglichkeit bis auf 35 Jahre abgesichert.

Die sich im Besitz der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) befindliche Parzelle liegt am Rande der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Liestal, im Stadtteil "Altmarkt", einer zur Altstadt höher gelegenen "Terrasse" des Frenketals. Das Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum "futuro" dient der BGV als Ersatz für die heute vorhandenen Büros, lässt aber auch die Konzentration auf einen Standort zu. Zusätzlich soll noch Raum für die Einmietung Dritter geschaffen werden.

Der Eisenbahndamm der SBB-Linie und das Trasse der Waldenburgerbahn nach Osten, die Gräubernstrasse und eine zur Frenke hin steil abfallende Böschung nach Westen, begrenzen und isolieren die Parzelle von der unmittelbaren Umgebung.

Das Bauprojekt "futuro" besteht aus 7 dreigeschossigen Gebäudeteilen, welche über Innenhöfe, eingeschnitten in die Wiese, belichtet werden. Lediglich die Eingangspavillons der unterschiedlichen Einheiten sind oberirdisch angeordnet. Mit diesem städtebaulichen Konzept kann die ursprüngliche Offenheit des Geländes bewahrt werden, aber auch Immissionen von Bahn und Strasse sprechen für diese Lösungsidee. Die im Kubus eingeschnittenen Atrien (Innenhöfe) sind meist 250 m<sup>2</sup> gross und weisen Breiten von ca. 11 m auf. Die Hauptnutzflächen und Höfe sind lediglich zweigeschossig angeordnet (vergleichbar mit einer Reiheneinfamilienhaussiedlung). Für das ganze Projekt wird der Minergie-Standard als Ziel vorgegeben. Dadurch findet bei diesem Projekt ein möglichst geringer Energieverbrauch im Betrieb besondere Beachtung.

Photo mit Text

Grundrisse Ebene 1+2

Das Baukonzept des Mieterausbaus ist auf hohe Flexibilität bei möglichst einfacher und wirtschaftlicher Ausführung angelegt. Das Raumprogramm und die Mietflächen konnten gegenüber der ursprünglichen Variantensstudie 2003 noch optimiert werden. Geschossweise, gruppiert um einen grossen Innenhof, werden unterschiedliche Nutzungen über zwei Geschosse eingerichtet. In der Ebene 1 sind vorwiegend Labors, der Empfang mit Sekretariat, Garderoben, Aufenthalt/Bibliothek, Nebenräume und die Büros untergebracht. Die Ebene 2 wird fast ausschliesslich mit Labors, Hilfs- und Nebenräumen belegt. Innen sind alle Räume mit raumhohen Verglasungen hell eingerichtet, die Installationen werden in den Räumen sichtbar und getrennt von der Baustruktur geführt, der technische Charakter eines Laborgebäudes wird als Gestaltungsleitlinie vorgegeben.

### Die Mietkosten

Gemäss Geschäftsmietvertrag setzt sich der jährliche Netto-Mietzins aus der Grundmiete (für Gewerberäume core + shell zuzüglich 239 m<sup>2</sup> für Technikräume), insgesamt 1986 m<sup>2</sup> Nettogeschossflächen und 25 Autoabstellplätze, der Amortisation des Mieterausbaus in 15 gleich hohen, jährlichen Amortisationszahlungen und der Verzinsung des Mieterausbaus zusammen.

*Die Grundmiete ist wie üblich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise indexiert.*

### Grundmiete

Gewerberäume core + shell (Edelrohbau)	CHF 394'822.-
Technikräume, Autoabstellplätze	CHF 64'100.-
<i>Total Grundmiete jährlich (core + shell)</i>	<i>CHF 458'922.-</i>

### Mieterausbau

Die Vermieterin veranlasst den vom Mieter im Detail spezifizierten Innenausbau, welcher durch den Mieter in 15 Jahren abzuzahlen und zu verzinsen ist.

Gemäss detaillierter Kostenberechnung für den Mieterausbau der Räume für die Bedürfnisse des Kantonslaboratoriums wird folgendes Budget kalkuliert:

Total Projekt Mieterausbau	CHF 5'625'000.-
Reserve Mieter	CHF 280'000.-
<i>Total Kostenbudget Mieterausbau</i>	<i>CHF 5'905'000.-</i>

### **Mietkosten Kantonslaboratorium total**

Die Verzinsung des Mieterausbaus erfolgt gemäss Zinssatz BLKB für 1. Hypotheken auf Geschäftsliegenschaften:

Grundmiete core + shell	CHF 458'922.-
Amortisation Mieterausbau (jährlich, über 15 Jahre)	CHF 393'667.-
Verzinsung (Berechnung per 1.7.2005 zu 3 3/4%)	CHF 221'438.-
<i>Total Miete Kantonslaboratorium, Jahr 1</i>	<i>CHF 1'074'027.-</i>
<i>Reduziert sich bis ins Jahr 15 auf</i>	<i>CHF 867'351.-</i>

Nach der Leistung sämtlicher Amortisationszahlungen für den Mieterausbau entfällt die Verzinsung des Mieterausbaus resp. des Restbetrages. Ab dem 16. Jahr fallen jährlich nur noch die Kosten für die Grundmiete core + shell im Betrag von CHF 458'922.- an.

<i>Total Miete Kantonslaboratorium jährlich,</i>	
<i>Jahr 16 - 35</i>	<i>CHF 458'922.-</i>

### **Einmalige Investitionskosten**

Für die Ausrüstung der Räume mit Mobiliar, Telefonie, EDV-Komponenten und Diversa wird folgender Einrichtungskredit benötigt:

<i>Total Einrichtungskredit</i>	<i>CHF 675'000.-</i>
---------------------------------	----------------------

### **Was passiert, wenn die Vorlage abgelehnt wird?**

Eine neue Lösung, in erster Linie eine Mietlösung, müsste angegangen werden. Auf Grund der für das Vorhaben massgebenden Rahmenbedingungen ist das Angebot auf dem Markt beschränkt. Ebenfalls braucht die

Ausarbeitung einer neuen Lösung Zeit. Zwischenzeitlich müssten zur Aufrechthaltung des bestehenden Betriebes einige Instandsetzungen vorgenommen werden, die kostspielig sind.

Eine Alternative wäre eine Gesamtsanierung der heutigen Liegenschaft in Etappen über Jahre bei laufendem Betrieb, mit Kosten mindestens in der Höhe derjenigen für einen Neubau und mit dem Nachteil, dass die Versorgung der Labors über Boden und Decke bestehen bleibt, d. h., betrieblich keine neuzeitliche Lösung, unflexibel und kostenintensiv bei künftigen Veränderungen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Einmietungslösung im "futuro" zu Marktpreisen erfolgt und eine gute Lösung für den Kanton darstellt. Echte Vergleiche mit anderen Mietlösungen, die auch schon in der Presse herumgeboten worden sind, erweisen sich als schwierig, weil unbedeutend wirkende vertragliche oder bauliche Details oder Abgrenzungen infolge der langen Vertragsdauer grosse finanzielle Auswirkungen haben können.

So sind reine core + shell (Edelrohbau)-Preise häufig nicht vergleichbar, weil z. B. die eingerechneten oder nicht eingerechneten Anteile an Haustechnik-, Brandschutzanlagen und energiesparenden Massnahmen sehr unterschiedlich sein können. Vergleichbar sind nur ausgereifte Projekte mit detailliertem Material-, Anlagen- und Mengenbeschrieb des Mieterausbaus und ausgehandelten, verbindlichen Mietkonditionen mit langfristiger Absicherung.

So kann es durchaus sein, dass eine gegenwärtig als günstig angebotene Alternative am Ende des zeitaufwendigen Planungs-, Projektierungs- und Bewilligungsprozesses teurer ist.

**Empfehlung des Landrates und des Regierungsrates:****Ja zur Einmietung des Kantonalen Laboratoriums**

Der Landrat hat der Einmietung des Kantonalen Laboratoriums im Neubauprojekt "futuro" der BGV mit 59 Ja gegen 20 Nein zugestimmt. Das Parlament und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmberechtigte, der Einmietung ebenfalls zuzustimmen.

Liestal, 11. Juli 2006

Im Namen des Regierungsrates  
die Vizepräsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Mundschin

## ■ Erläuterungen des Referendumkomitees zum Landratsbeschluss betreffend Kantonales Laboratorium in Liestal, Umwidmung und Ersatzbeschaffung

Referendum gegen die Einmietung des Kantonslabors im BGV-Prestige-projekt «futuro»

**Nein zur Verschwendung unserer Steuergelder**

Das Referendum gegen die Verschwendung von Steuergeldern für überrissene Mietkosten von kantonalen Amtsstellen in Luxusgebäuden ist mehr als deutlich zustande gekommen. Nicht nur einige wenige, sondern über 4500 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger - 3x mehr als erforderlich - haben diese Volksabstimmung verlangt. Jetzt hat das Stimmvolk die Möglichkeit über die Einmietung des Kantonslabors Basel-land im avantgardistischen Immobilienprojekt «futuro» der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) zu entscheiden. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können damit auch grundsätzlich zur Unterbringung von kantonalen Amtsstellen in Luxusgebäuden Stellung nehmen.

**Aus folgenden Gründen empfehlen wir ein klares NEIN zur Luxus-Variante «futuro» fürs Kantonslabor:**

- a) **Die «futuro»-Miete ist zu teuer:** Die Einmietung des Kantonslabors im «futuro»-Neubau ist zu teuer. Sie kostet uns Steuerzahler während der nächsten 15 Jahre zwischen 860'000 bis 1 Million Franken Miete pro Jahr. Darin enthalten sind beinahe 6 Millionen Franken, die allein für den Laborausbau aufgebracht werden müssen und jährlich wiederkehrend zu verzinsen und zu amortisieren sind. Hinzukommen weitere 675'000 Franken für Ausstattung und Einrichtungen. Diese neue Einmietung ergibt einen m<sup>2</sup>-Preis, der weit über dem Marktpreis vergleichbarer Labormieten liegt. Sie erfolgt damit zu Mietkonditionen, die absolut nicht marktgerecht sind.

Das überparteiliche Komitee gegen die Verschwendung von Steuergeldern ist sehr wohl auch der Auffassung, dass Behörden und Amtsstellen ordentlich und zweckmässig untergebracht sein sollen. Aber auch zu erschwinglichen, marktüblichen Konditionen. Die Verschwendung von Steuergeldern für die luxuriöse Einmietung von Amtsstellen in Prestige-Immobilien staatlicher Monopol-Betriebe muss künftig verhindert werden.

→ Wir wollen, dass sorgfältig und haushälterisch mit unseren Steuergeldern umgegangen wird. Das gilt ganz besonders für die Unterbringung von Behörden und Amtsstellen, weil diese Entscheide immer langjährige Verträge mit immensen Kosten zur Folge haben.

- b) **Alternativen ungenügend geprüft:** Für die Unterbringung des Kantonslabors bestehen wesentlich günstigere Alternativen. Sie wurden bisher aber nicht, oder nur unzureichend geprüft. Neben einer Sanierungs- und einer Neubauvariante am bisherigen Kantonslabor-Standort wurde vom kantonalen Hochbauamt lediglich eine einzige weitere Mietvariante in Erwägung gezogen. Aber auch dies nicht wirklich ernsthaft. Denn die Realisatoren dieser zweiten Mietvariante mussten nach dem Landratsentscheid öffentlich feststellen, dass sie das Kantonslabor bis zu 20% günstiger hätte unterbringen können, als jetzt beantragt wird. Meinungsmacher und Entscheidungsträger beim Kanton haben ganz offensichtlich einzig die «futuro»-Variante gezielt favorisiert.

→ Wir verlangen, dass die Alternativen zur Unterbringung des Kantonslabors seriös und umfassend geprüft werden. Die Chancen für eine mindestens ebenso taugliche, aber wesentlich günstigere Unterbringung des Kantonslabors stehen gut. Sie sollten genutzt werden, denn damit können viele Steuerfranken eingespart werden. Und das jährlich, mindestens für die nächsten 35 Jahre.

- c) **Untaugliches Immobilienprojekt.** Seit mehr als fünf Jahren schon, will die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) ihr millionenschweres „futuro“-Projekt realisieren. Sie kann dies aber erst, wenn sie dafür genügend Mieter unter Vertrag hat. Trotz jahrelangem Werbeaufwand ist es der BGV aber nicht gelungen, für dieses Luxus-Projekt genügend Mieter aus der Privatwirtschaft zu gewinnen. Jetzt soll der Kanton – notabene Eigentümer der BGV – die hohen Investitionen für das ehrgeizige Projekt «retten» indem er selbst als Mieter mit dem kantonalen Laboratorium ins «futuro» einzieht – zu überzogenen Mietkonditionen wohlgermerkt, welche die Privatwirtschaft offensichtlich nicht goutiert.

→ Wir akzeptieren nicht, dass unsere Steuergelder für die Realisierung eines marktuntauglichen Immobilienprojektes einer staatlichen Monopolversicherung missbraucht werden. Den Umgang mit den Prämiegeldern ihrer Kunden hat die BGV gegenüber ihren Aufsichtsgremien zu verantworten. Wie der Staat mit unseren Steuergeldern umgeht, können wir alle mitbestimmen, indem wir jetzt demokratisch Einfluss auf die Ausgabenpolitik des Kantons nehmen.

- d) **Wirtschaftsstandort Liestal - Amtsstellen verdrängen KMU:** Weil sich in der Wirtschaft keine Interessenten für das Immobilienprojekt der BGV finden lassen, will sich jetzt der Staat mit seinen Amtsstellen im Liestaler Gräubern-Areal breit machen. Ein Areal notabene, das für innovative Klein- und Mittelunternehmen (KMU) aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbranchen geradezu prädestiniert ist. Die Einmietung des Kantonslabors im «futuro» bringt ganz sicher keinen Investitionsimpuls für Liestal, sondern blockiert stattdessen attraktiven Entwicklungsraum für unsere Wirtschaft. Die Umsiedlung einer Amtsstelle schafft auch keine neuen Arbeitsplätze. Solche können erst entstehen, wenn sich dort Unternehmen ansiedeln, die für Wertschöpfung, Investitionen und wirtschaftlichen Erfolg sorgen.

→ Wir wollen wirtschaftliche Entwicklung ermöglichen. Neue Unternehmen, nicht staatliche Behörden, sollen sich ansiedeln und entwickeln. Investitionen in und aus der Privatwirtschaft sind gesucht, nicht staatliche Mehrausgaben für Luxuslabors in architektonischen Prestigeobjekten. Die Landeigentümer, allen voran die BGV fordern wir auf, ein neues, marktaugliches Konzept zu ermöglichen. Dann haben auch Baselbieter KMU eine Chance, hier zu expandieren.

Das überparteiliche Komitee gegen die Verschwendung von Steuergeldern sagt NEIN zur vorliegenden Abstimmungsvorlage zum Kantonalen Laboratorium und verlangt für das Kantonslabor eine Standort-Lösung zu vernünftigen und marktgerechten Konditionen.

In nur einem Monat ist es dem Komitee gelungen, über 4500 Unterschriften zu sammeln und während der kurzen Referendumsfrist bei der Landeskantlei einzureichen. Das ist ein Erfolg. Die für ein Referendum erforderliche Unterschriftenzahl ist um mehr als das Dreifache übertroffen worden.

**Neben Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern aus dem ganzen Kanton haben insbesondere auch KMU- und Gewerbe-Exponenten, wie auch Stimmbürgerinnen und Stimmbürger aus Liestal und Umgebung mit zahlreichen Unterschriften das Referendum unterstützt und mitgetragen.**

**Stimmen Sie darum NEIN zur Verschwendung von Steuergeldern für überrissene Mietkosten von kantonalen Amtsstellen in Luxusgebäuden und ermöglichen Sie eine neue, bessere Lösung für das Kantonale Laboratorium Baselland.**

Überparteiliches Komitee gegen Verschwendung von Steuergeldern.

## ■ Landratsbeschluss betreffend Kantonales Laboratorium in Liestal, Umwidmung und Ersatzbeschaffung

Vom 16. Februar 2006

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Einmietung des Kantonalen Laboratoriums im Neubauprojekt "futuro" der BGV in Liestal wird zugestimmt und die jährliche Netto-Grundmiete von CHF 458'922.-- zu Lasten Konto Nr. 2320.316.10.00 wird bewilligt.
2. Dem Mieterausbau zur Einrichtung eines Kantonalen Laboratoriums wird zugestimmt und das Kostenbudget von CHF 5'905'000.-- wird bewilligt. Diese auf Kosten des Mieters vorgenommene Investition ist in 15 gleich hohen Amortisationszahlungen abzubezahlen und zum Zinssatz der Basellandschaftlichen Kantonalbank für variable 1. Hypotheken auf Geschäftsliegenschaften zu Lasten Konto Nr. 2320.316.10.00 jährlich zu amortisieren und zu verzinsen.
3. Der Ausstattung der Mieträume mit Mobiliar und den zusätzlichen Einrichtungselementen als einmalige Ausgabe wird zugestimmt und der erforderliche Einrichtungskredit von CHF 675'000.-- wird bewilligt. Die Kosten Haustechnik sind dem Konto 2320.318.40 zu belasten.
4. Nachgewiesene Aenderungen gegenüber der massgebenden Preisbasis der Verpflichtungen unter Ziffer 1,2 und 3 werden gemäss den Bedingungen des Mietvertrages (Mietzinsbindung an den Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Mietbeginn; Mieterausbaukosten gebunden an den Zürcher Baukostenindex, Stand April 2005 und Hypothekarzins der BLKB, Stand April 2005; Einrichtungskosten gebunden an Zürcher Baukostenindex, Stand April 2005) mitbewilligt.

5. Für die Ausarbeitung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes der Liegenschaft Hammerstrasse Nr. 25 wird ein Projektierungskredit von CHF 50'000.-- zu Lasten Konto 314.20.100 bewilligt.
- 5a. Die Regierung erhält den Auftrag, verbindlich die Zusammenlegung der Kantonalen Laboratorien Basel-Stadt und Basel-Landschaft an einem Standort zu klären.
6. Der Uebertragung der Parzelle Nr. 91, GB Liestal, im Halte von 5327 m2 und 29/100-Miteigentum an Anmerkungsgrundstück Nr. 4034, GB Liestal im Halte von 1102 m2 mit den Gebäuden Hammerstrasse Nr. 25 und Nr. 25a vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zum Restbuchwert von CHF 2'670'742.--, Valuta 31.12.2004, wird zugestimmt.
7. Die Ziffer 2. des Landratsbeschlusses vom 16. September 1999 betreffend der Bewilligung eines Projektierungskredites von CHF 560'000.-- zu Lasten des Kontos 2320.503.30-180 für Sanierungen gemäss Vorlage 98/235 wird aufgehoben.
8. Die Ziffern 1,2,3 und 4 dieses Beschlusses unterstehen gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
9. Das Postulat Nr. 1999/202 der CVP/EVP-Fraktion vom 14. Oktober 1999 wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, 16. Februar 2006

Im Namen des Landrates  
 der Präsident: Nussbaumer  
 der Landschreiber: Mundschin

## ■ Erläuterungen des Regierungsrates zum Gesetz über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 5)

Wollen Sie das Gesetz vom 18. Mai 2006 über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal annehmen ?

### H2 als Standortfaktor

Die Region Nordwestschweiz ist als zweitwichtigste und erfolgreiche Wirtschaftsregion der Schweiz auf eine gute Verkehrserschliessung angewiesen. Diese ist - neben guten Schulen und Bildungsmöglichkeiten, einer zeitgemässen medizinischen Versorgung, einem internationalen Kulturangebot sowie effizient arbeitenden Behörden - ein wichtiger Faktor für eine hohe Standortattraktivität. Die Erschliessung mit Flughafen, öffentlichem Verkehr und Strassen ist für den Standortentscheid von Unternehmen von grosser Bedeutung.

Die Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal ist mit über 40'000 Fahrzeugen pro Tag eine der am stärksten belasteten Hauptstrassen in der Schweiz. Vom täglichen Stau zwischen der Agglomeration Basel und der Hauptstadt Liestal ist nicht nur der motorisierte Individualverkehr, sondern auch der öffentliche Verkehr mit zwei Buslinien betroffen. Diese Busse erleiden in Stosszeiten bis zu 15 Minuten Verspätung und können deshalb die Anschlüsse in Liestal und Pratteln nicht sicherstellen. Die Beseitigung dieses Nadelöhrs ist von grösster wirtschaftlicher und verkehrspolitischer Bedeutung für die ganze Agglomeration Basel. Die Behebung der Engpässe und der Staus auf der H2 ist eine alte Forderung von breiten Kreisen der Bevölkerung und der Wirtschaft.

### **Stimmvolk hat deutlich Ja zur H2 gesagt**

Die Baselbieterinnen und Baselbieter haben am 24. September 1995 mit einem Ja-Anteil von 61 Prozent einem Verpflichtungskredit von 248 Mio. Franken für den Bau der H2 Pratteln - Liestal (mit durchgehendem Tunnel) deutlich zugestimmt. Zusammen mit den nachgewiesenen Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Frühjahr 1990 beläuft sich dieser Kredit heute auf 267 Mio. Franken. Davon sind bisher 63 Mio. Franken für Landerwerb und Ingenieurarbeiten ausgegeben worden. Am 28. September 1997 haben die Stimmberechtigten mit einem deutlichen Nein-Anteil von 73 Prozent einen Ausbau der Rheinstrasse - anstelle des Baus der H2 - abgelehnt.

### **Landrat besteht auf durchgehendem Tunnel**

Mit der Motion 2006 / 045 hat der Landrat im Frühjahr 2006 den Regierungsrat beauftragt, auf die geplante Deckenöffnung in der Tunnelmitte beim Halbanschluss Frenkendorf / Füllinsdorf Süd (aufgrund der höheren nationalen Sicherheitsstandards für Strassentunnels ins Projekt aufgenommen) zu verzichten und stattdessen wieder das Projekt mit durchgehendem Tunnel vorzulegen. An seiner Sitzung vom 11. Mai 2006 beschloss der Landrat mit 52 Ja- gegen 26 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen den erforderlichen Verpflichtungskredit (Zusatzkredit) in der Höhe von 35 Mio. Franken für den durchgehend geschlossenen Tunnel mit Rauchabsaugung. Damit erhöhen sich die gesamten Baukosten auf 302 Mio. Franken (267 + 35).

### **Rückbau der Rheinstrasse gleich anschliessend**

Bei einer Bauzeit von rund sechs Jahren wird die H2-Neubaustrecke mit den Abschnitten Nord, Tunnel und Süd bei dem geplanten Vorgehen frühestens ab 2012 in Betrieb genommen werden können. Die Arbeiten für den Rückbau der Rheinstrasse werden im Anschluss zwei weitere Jahre in Anspruch nehmen. Dieser Rückbau entspricht dem Volkswillen. Für die Finanzierung des Rückbaus der Rheinstrasse sind in den Jahren 2012 und 2013 Investitionsausgaben von jeweils 11 Mio. Franken erforderlich. Diese Ausgaben werden aber nicht aus dem Spezialfonds finanziert, sondern aus dem allgemeinen Staatshaushalt.

### **Finanzielle Beteiligung des Bundes**

Der Regierungsrat erwartet, dass der Bund Beiträge an die H2 aus dem Finanzierungsgefäss "Infrastrukturfonds" leisten wird. Der Ständerat hat in der Frühjahrsession 2006 die H2 - mit Zustimmung des Bundesrates - in den Infrastrukturfonds aufgenommen. Der Nationalrat wird im Herbst 2006 beschliessen. Der Kanton Basel-Landschaft darf auf dieser Grundlage erwarten, dass sich der Bund mit 50 Prozent an den anrechenbaren Kosten der H2 beteiligen wird.

### **Das Gesetz im Einzelnen**

Das vorgeschlagene Gesetz bestimmt im Sinne eines Auftrages klar, dass die H2 unverzüglich zu verwirklichen ist. Massgebend ist dabei das Generelle Projekt, das von den Stimmberechtigten am 24. September 1995 beschlossen worden ist, mit den seither notwendig gewordenen Projektanpassungen.

Der Regierungsrat schlägt im Spezialgesetz über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal eine auf fünf Jahre befristete und für die Finanzierung der H2 zweckgebundene Aufhebung des Verkehrssteuer-Rabattes (ohne Lastwagen) vor. Mit der Regelung, dass der Landrat die Ausser-Kraft-Setzung des Verkehrssteuer-Rabattes einmalig um maximal fünf Jahre verlängern kann, wird festgehalten, dass die Ausser-Kraft-Setzung maximal zehn Jahre dauern darf. Wenn der Bund wie erwartet Beiträge an die H2 zusichert, wird der Landrat auf eine Verlängerung der Ausser-Kraft-Setzung verzichten oder eine solche entsprechend nur für eine kürzere Dauer beschliessen. Sollten dagegen keine Bundesmittel erhältlich sein, so wird der Landrat nicht um eine fünfjährige Verlängerung der Ausser-Kraft-Setzung herumkommen.

Der Verkehrssteuer-Rabatt bei den Motorfahrzeugen für den Warentransport (Lastwagen sowie Sattelschlepper und deren Anhänger) mit einem Gesamtgewicht von über 3.5 Tonnen wird nicht aufgehoben. Diese Fahrzeugkategorie ist durch die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) bereits zusätzlich belastet und bezahlt trotz Rabatt die höchste Motorfahrzeugsteuer der Schweiz.

Da der Ertrag aus der Aufhebung des Verkehrssteuer-Rabattes zweckgebunden verwendet werden muss, wird im Spezialgesetz eine Fondsfinanzierung geschaffen. Der Fonds zur Finanzierung der H2 hat den

Zweck, die H2 Pratteln - Liestal (ohne den Rückbau der Rheinstrasse) zu finanzieren. Der Fonds wird mit den Mehreinnahmen aus der Aufhebung des Verkehrssteuer-Rabattes von jährlich rund 17.2 Mio. Franken geäufnet. Allfällige später zugesicherte Bundesbeiträge an die H2 werden vollumfänglich und zweckgebunden dem Fonds gutgeschrieben.

Die Aufhebung des Verkehrssteuer-Rabattes belastet den einzelnen Verkehrsteilnehmenden nicht stark. Die Aufhebung macht bei einem Mittelklassewagen zwischen 100 und 120 Franken im Jahr aus. Fest steht, dass der Gesamtnutzen der H2 für die Bevölkerung und die Wirtschaft sowie für die Verkehrsteilnehmenden und die Anwohnerschaft die Mehrbelastung aus der Aufhebung des Verkehrssteuer-Rabattes übersteigt.

Mit der Einsetzung einer Konsultativkommission will der Regierungsrat von Anfang an Transparenz schaffen. Die Kommission wird dem Regierungsrat in allen Fragen im Zusammenhang mit dem Bau und der Finanzierung der H2 beratend zur Seite stehen. Die Kommission soll aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschafts- und der Verkehrsverbände (ACS, TCS, VCS) sowie der Verwaltung bestehen.

### Empfehlung

#### Ja zum Gesetz über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal

Der Regierungsrat und der Landrat (mit 59 Ja- gegen 13 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, das Gesetz über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal anzunehmen.

Liestal, 11. Juli 2006

Im Namen des Regierungsrates  
die Vizepräsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Mundschin

## Gesetz über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal

Vom 18. Mai 2006

Der Landrat des Kantons Basel Landschaft beschliesst:

### § 1 Fertigstellung der H2

<sup>1</sup> Das vom Landrat am 6. Februar 1995 beschlossene Generelle Projekt \*Jurastrasse J2+ (Situationsplan 1:5000, Nr. GE 250) wird mit den notwendigen und bis anhin vorgenommenen Projektanpassungen und Projektänderungen unverzüglich verwirklicht.

<sup>2</sup> Die Bauarbeiten können in die Etappen \*Anschluss Liestal Nord+ und \*Anschluss Liestal Nord bis Anschluss Pratteln+ unterteilt werden.

### § 2 Fonds zum Bau der H2 Pratteln Liestal

<sup>1</sup> Zur Finanzierung des Baus der H2 Pratteln Liestal abzüglich der bereits angefallenen Kosten für Planung und Landerwerb wird ein Fonds geäufnet.

<sup>2</sup> Dem Fonds werden gutgeschrieben:

- a. die Einnahmen aus der befristeten Aufhebung des Verkehrssteuer Rabattes gemäss dem Gesetz vom 25. Juni 1981<sup>1</sup> über die Verkehrsabgaben;
- b. Drittmittel, insbesondere Mittel des Bundes, die für den Bau der H2 Pratteln Liestal zweckgebunden sind.

<sup>3</sup> Während der Bauphase dürfen Gelder aus dem Fonds auch verwendet werden für technische und sonstige Vorkehrungen zur Sicherstellung des Verkehrsflusses auf der Rheinstrasse, namentlich zur Eindämmung von Gefahren wegen Verkehrsüberlastungen.

<sup>4</sup> Für die Redimensionierung und die Sanierung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal dürfen keine Gelder aus dem Fonds verwendet werden.

### § 3 Konsultativkommission

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Konsultativkommission, die ihm als beratendes Organ bei allen Fragen im Zusammenhang mit dem Bau und der Finanzierung der H2 Pratteln Liestal zur Seite steht.

<sup>1</sup> GS 27.762, SGS 341

<sup>2</sup> Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung sowie der Wirtschafts und der Verkehrsverbände.

#### § 4 Änderung des Gesetzes über die Verkehrsabgaben

Das Gesetz vom 25. Juni 1981<sup>1</sup> über die Verkehrsabgaben wird wie folgt geändert:

##### § 15a Zeitlich befristete Aufhebung des Verkehrssteuer Rabattes

<sup>1</sup> § 10a wird per 1. Januar 2007 für die Dauer von 5 Jahren ausser Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Von der Ausser-Kraft-Setzung des Verkehrssteuer Rabattes gemäss Absatz 1 ausgenommen sind alle Motorfahrzeuge, die der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe des Bundes unterliegen.

<sup>3</sup> Reichen nach Ablauf der Frist gemäss Absatz 1 die Fondsmittel für die Fertigstellung der H2 Pratteln-Liestal gemäss § 1 des Gesetzes über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal nicht aus und kann zu diesem Zeitpunkt der Fehlbetrag nicht durch rechtskräftig zugesicherte Beiträge des Bundes gedeckt werden, so verlängert sich die befristete Ausser-Kraft-Setzung des Verkehrssteuer-Rabattes so lange, bis die Finanzierung gemäss § 2 dieses Gesetzes (Fonds zum Bau der H2 Pratteln-Liestal) gesichert ist, im Maximum jedoch um weitere 5 Jahre.

#### § 5 In Kraft Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Liestal, 18. Mai 2006

Im Namen des Landrates  
der Präsident: Nussbaumer  
der Landschreiber: Mundschin

<sup>1</sup> GS 27.762, SGS 341

## ■ Erläuterungen des Regierungsrates zum Kantonalen Alkohol- und Tabakgesetz

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 6)

Wollen Sie das Kantonale Alkohol- und Tabakgesetz vom 22. Juni 2006 annehmen ?

### Warum ein neues Gesetz?

Der kantonale Alkohol- und Tabakgesetz bezweckt eine Verstärkung des Jugendschutzes durch die Einschränkung der Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren im öffentlichen Raum sowie ein Verbot des Verkaufs von Tabakwaren an Jugendliche.

Die Schweiz zählt nahezu 2 Millionen Rauchende, das heisst 31 Prozent der Bevölkerung ab dem 15. Altersjahr rauchen. Jedes Jahr sterben in unserem Land mehr als 8'000 Menschen vorzeitig an den Folgen des Tabakkonsums. Das sind mehr als 20 vorzeitige Todesfälle pro Tag. Tabakbedingte Krankheiten stellen die bedeutendste verhütbare Todesursache dar. Alkohol ist nicht nur Genussmittel und alltägliches Konsumgut vieler Menschen, Alkohol ist auch Rauschmittel und Ursache vieler gesundheitlicher Probleme. Trinkt jemand über einen langen Zeitraum Alkohol in grossen Mengen, kann dies zudem zu einer Vielzahl von sozialen Folgen führen, die sich indirekt auf die psychische und physische Gesundheit auswirken, z.B. Arbeitsplatzverlust, Scheidung, sozialer Abstieg und damit geringeres verfügbares Einkommen.

Der Zusammenhang zwischen Werbung und Konsum ist durch mehrere Untersuchungen zweifelsfrei bewiesen. Tabakwerbung beeinflusst nicht nur die Markenwahl von Raucherinnen und Rauchern, sondern erhöht auch den Konsum. Im öffentlichen Raum trifft man heute ständig und überall auf Alkohol- und Tabakwerbung. Diese ständige Präsenz erweckt sowohl bei Kindern und Jugendlichen wie auch bei Erwachsenen den

Eindruck, dass Rauchen und Trinken nicht gesundheitsschädigend sei. Kinder und Jugendliche sind für Werbung viel stärker empfänglich als Erwachsene. Sie können der Anziehungskraft und den Verlockungen von Werbekampagnen weniger Widerstand entgegensetzen. Suchtmittelwerbung unterläuft deshalb auch den positiven Erziehungseinfluss von Eltern, ihre Kinder vom Rauchen und vom Alkohol abzuhalten.

Für unerwünschte und gesundheitsschädigende Verhaltensweisen wie Rauchen und übermässiges Alkoholtrinken muss der Staat erkennbare Grenzen setzen. Kinder und Jugendliche bilden sich ihre Wertvorstellungen während des Heranwachsens. Wird Werbung für gesundheitsschädigende Produkte uneingeschränkt zugelassen und wird der Zugang zu diesen Produkten nicht eingeschränkt, so kann die Schädlichkeit gar nicht wahrgenommen werden.

### **Verkaufsverbot für Tabakwaren an Jugendliche**

In § 2 des Gesetzes wird der Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche untersagt. Dabei setzt das Gesetz die Altersgrenze bei 18 Jahren (der Volljährigkeit) an. Dadurch wird der Überlegung Rechnung getragen, dass für den Entscheid zu einem gesundheitsgefährdenden Verhalten Mündigkeit Voraussetzung ist. Zudem zeigen Untersuchungen, dass etwa die Hälfte der Rauchenden erst im Alter von 16 bis 19 Jahren ins Rauchen einsteigt (Gesundheitsbefragung BL 2002). Diese Bestimmung entspricht im übrigen auch der von der Schweiz unterzeichneten internationalen Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle. Mit dieser Bestimmung wird nicht der Konsum selbst unter Strafe gestellt, sondern der Verkauf an Jugendliche. (Der Verkauf von Alkohol an Jugendliche ist heute schon durch eidgenössisches Gesetz verboten.)

§ 2 Absatz 2 untersagt auch den Verkauf über Automaten, sofern diese nicht Gewähr dafür bieten, dass Jugendliche keine Tabakwaren beziehen können. Kontrollen sind durch technische Einrichtungen (beispielsweise durch Kontrolle des Alters über Kreditkarten) möglich. Schon ab 2007 wird in Deutschland eine Alterskontrolle an den Automaten durch Chipkarten (Geldwertkarten) erfolgen. Für das Verkaufsverbot über Automaten wird eine Übergangsfrist bis 2009 vorgesehen. Bis dahin ist die technische Umsetzung der Kontrolle garantiert. In Restaurants bietet sich auch die Möglichkeit an, dass Automaten unter ständiger Sichtkon-

trolle des Personals stehen. Das Personal muss intervenieren, wenn Jugendliche versuchen, über den Automaten Tabakwaren zu erwerben. Aus Erfahrung mit dem Verkaufsverbot von Alkohol an Jugendliche weiss man, dass ein solches Verbot nur eingehalten wird, wenn es überprüft wird. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion wird deshalb mittels Testkäufen Kontrollen durchführen.

### **Plakatwerbeverbot für Alkohol und Tabakwaren**

Die Werbebeschränkung untersagt die Plakatwerbung für Alkohol- und Tabakwaren im öffentlichen Raum, wobei Bier und Wein vom Verbot ausgenommen sind.

Mit dem vorliegenden Gesetz übernimmt der Kanton Basel-Landschaft die Regelung für die Alkohol- und Tabakwerbung, welche schon im Kanton Basel-Stadt gilt. Das Verbot des Verkaufs von Tabakprodukten an Jugendliche unter 18 Jahren ist umgekehrt auch im Nachbarkanton zur Einführung vorgesehen. Jugendliche aus dem Kanton Basel-Landschaft werden also für den Zigarettenkauf nicht einfach nach Basel-Stadt ausweichen können. Auch andere Kantone haben ein solches Abgabeverbot bereits eingeführt (z.B. BE, LU) oder es steht zur Diskussion (z.B. SO).

### **Empfehlung: Ja zum Kantonalen Alkohol- und Tabakgesetz**

Der Landrat (mit 44 gegen 37 Stimmen bei zwei Enthaltungen) sowie der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, das Kantonale Alkohol- und Tabakgesetz anzunehmen.

Liestal, 4. Juli 2006

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Wüthrich  
der Landschreiber: Mundschin

## Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG)

Vom 22. Juni 2006

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 111 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1</sup>, beschliesst:

### § 1 Geltungsbereich und Zweck

In Ergänzung der bundesrechtlichen Vorschriften regelt dieses Gesetz zum Schutz der Jugend den Verkauf von Tabakwaren sowie die Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren.

### § 2 Verkauf von Tabakwaren

<sup>1</sup> Der Verkauf von Tabakwaren an Minderjährige ist verboten. Das Verkaufspersonal ist berechtigt, und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Der Verkauf von Tabakwaren über Verkaufsautomaten ist verboten. Davon ausgenommen ist der Verkauf über Automaten, deren Betreiber durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.

<sup>3</sup> Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion kontrolliert die Verkaufsstellen und kann dazu Testkäufe durch Minderjährige vornehmen lassen.

### § 3 Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren

<sup>1</sup> Die Plakatwerbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke ist verboten:

- a. auf öffentlichem Grund,
- b. an und in öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Gebäudeteilen sowie auf ihren Arealen und
- c. auf Anlagen, welche im Besitz des Kantons, der Gemeinden oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten sind.

<sup>2</sup> Die Plakatwerbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke, ausgenommen für Bier und Wein, ist auf privatem Grund untersagt, wenn sie von öffentlichem Grund aus sichtbar ist.

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

### § 4 Übergangsfrist

Für die Umsetzung des Verbotes des Verkaufs über Automaten nach § 2 Absatz 2 gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2009.

### § 5 Strafbestimmungen

Wer gegen dieses Gesetz verstösst, wird mit Busse bestraft.

### § 6 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal, 22. Juni 2006

Im Namen des Landrates  
der Präsident: Nussbaumer  
der Landschreiber: Mundschin